

Handlungs- und Orientierungsleitfaden zu: Umgang mit Alkohol an der Mettnau-Schule

1. Beobachtung des Konsums von Alkohol im schulischen Kontext

Definition: Von einer „Beobachtung des Konsums von Alkohol im schulischen Kontext“ kann nur gesprochen werden, wenn **dieser Vorgang eindeutig und zweifelsfrei festgestellt wurde**.

Kriterien für eine „Beobachtung des Konsums von Alkohol im schulischen Kontext“ sind:

- Feststellung der verdächtigen Substanz
- Feststellung des Konsums durch die beobachtende Lehrkraft (zweifelsfrei)
- In beiden Fällen ist zusätzlich die Feststellung eines schulischen (räumlichen und / oder zeitlichen) Zusammenhangs erforderlich.

Folgende Schritte sind zu gehen:

- Beobachtung ist umgehend zu dokumentieren (Vorlage siehe Seite 3 dieses Dokuments)
- Information der Schulleitung auf Abteilungsebene
- Eintritt in Phase 3 dieses Handlungsleitfadens

2. Vermutung des Konsums von Alkohol im schulischen Kontext

Wichtig: Das Konsumieren von Alkohol ist **allein** auf Grund des schulischen Kontextes zu problematisieren.

Definition: Eine „Vermutung des Konsums von Alkohol im schulischen Kontext“ liegt vor, wenn dieser **Tatbestand nicht eindeutig und zweifelsfrei festgestellt** werden konnte.

Kriterien für eine „Vermutung des Konsums von Alkohol im schulischen Kontext“ sind:

- Beobachtung von vermutetem Konsum (nicht zweifelsfrei)
- Verhaltensveränderungen im schulischen Kontext, wie zum Beispiel Leistungsabfall, Konzentrationsstörungen, erhöhte Aggressivität oder Müdigkeit
- Äußerliche Anzeichen wie zum Beispiel auffallender Geruch, glasige Augen
- Entsprechende Hinweise Dritter wie zum Beispiel KlassenkameradInnen, Eltern



Phase 1: Eine Lehrkraft entwickelt zum **ersten** Mal eine entsprechende Vermutung:

Die vermutende Lehrkraft ist aufgefordert:

- zeitnah das Gespräch mit der/dem betroffenen SchülerIn zu suchen;
- den Schüler bzw. die Schülerin auf die von der Lehrkraft festgestellten Verhaltensveränderungen bzw. äußerlichen Anzeichen anzusprechen und ggf. die angestellte Vermutung als „Vermutung/Annahme“ offenzulegen;
- eine Stellungnahme von der/dem SchülerIn einzuholen und
- gegebenenfalls der/dem SchülerIn Hilfsmaßnahmen anzubieten.
- Während dieses Gesprächs wird ein Protokoll (Vorlage siehe Seite 3 dieses Dokuments) angefertigt und in der Schülerakte abgelegt.



Phase 2: Dieselbe oder eine andere Lehrkraft entwickelt ein **weiteres** Mal eine entsprechende Vermutung:

Die vermutende Lehrkraft informiert die Klassenlehrkraft. Die **Klassenlehrkraft ist im Beisein der vermutenden Lehrkraft** dazu aufgefordert:

- zeitnah das Gespräch mit der/dem betroffenen SchülerIn zu suchen;
- den Schüler bzw. die Schülerin auf die von der Lehrkraft festgestellten Verhaltensveränderungen bzw. äußerlichen Anzeichen anzusprechen **und die angestellte Vermutung als „Vermutung/Annahme“ offenzulegen,**
- eine Stellungnahme von der/dem SchülerIn einzuholen,
- bei minderjährigen SchülerInnen die Eltern über den Vorfall zu informieren und
- den/die SchülerIn zur Teilnahme an entsprechenden Hilfemaßnahmen aufzufordern (z.B.: SchulsozialarbeiterIn oder BeratungslehrerIn). Dieser Prozess ist von der Klassenlehrkraft zu begleiten.
- Während dieses Gesprächs wird ein Protokoll (Vorlage siehe Seite 3 dieses Dokuments) angefertigt und in der Schülerakte im Sekretariat abgelegt.

Die Klassenlehrkraft setzt die in der Klasse eigenständig unterrichtenden Fachlehrkräfte in geeigneter Form über die Vermutung sowie die bisherigen Entwicklungen in Kenntnis.



Solange sich die Vermutung nicht erhärtet, können im schulischen Rahmen nur Auffälligkeiten geahndet werden, die die schulische Gemeinschaft in Frage stellen oder den unterrichtlichen Ablauf stören. Aus diesem Grund erfolgt nach Phase 2 eine **Differenzierung in die beiden Bereiche:**



Schulische Belange: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	Außerschulische Belange: Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote
In diesem Bereich kann die Schule nur auf Vorkommnisse reagieren, die negative Auswirkung auf das Schulleben und die Unterrichtskultur haben.	In diesem Bereich kann die Schule nur versuchen, den/die SchülerIn zu unterstützen und Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln.
<p>Phase 3: Eine Lehrkraft oder die Kooperationspartner stellen auffälliges oder schweres (Fehlverhalten) in schulischem und/oder betrieblichem Kontext fest.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gespräch mit der Abteilungsleitung - Information der Eltern (U 18) - Abteilungsleitung entscheidet über Information der Kooperationspartner - Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote werden erneut angeboten 	Beispielsweise denkbar wäre hier die Vermittlung des/der SchülerIn an die SchulsozialarbeiterIn oder BeratungslehrerIn.
<p>Phase 4: Eine Lehrkraft oder die Kooperationspartner stellen erneut auffälliges Verhalten im schulischem und /oder betrieblichem Kontext fest.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gespräch mit der Schulleitung - Eintritt § 90 	

